

Förderfähige Maßnahmen

Aus den Verfügungsfonds sollen über die besonderen Zuwendungsbestimmungen der Städtebauförderung hinaus kleine, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden. Dabei kommen insbesondere auch Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung in Betracht, die über die allgemeinen Zuwendungsbestimmungen im Programm nicht förderfähig wären, z. B. (die Aufzählung ist nicht abschließend):

1. Investive Maßnahmen

- Bepflanzung und Begrünung
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im Außenbereich (u. a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser etc.)
- Spielgeräte
- Kunst im öffentlichen Raum
- Werbeanlagen entsprechend städtebaulicher Zielsetzung
- Beleuchtung
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden (Malerarbeiten)

2. Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie in Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen.

Dies können u. a. sein (Die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planer-Honorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen programmspezifischen Fördergegenständen

Es ist dabei keine Voraussetzung, dass die (späteren) Investitionen mit Finanzhilfen aus den Programmen ganz oder anteilig finanziert werden.

3. Nichtinvestive Maßnahmen

- Stadtteilstoff
- Broschüre zur Stadtteilgeschichte
- Steckbriefe zu Gewerbetreibenden im Oberdorf
- Entwicklung spezieller Angebote für bestimmte Zielgruppen (z.B. Sprachkurse, Seniorentreffs)